

28. August 2009: Stellenausschreibung (nur) für Berufsanfänger?

Der Sachverhalt ist alltäglich: Ein Arbeitgeber sucht für sein Unternehmen Mitarbeiter, wobei er die Stellenausschreibung ausdrücklich auf Berufsanfänger beschränkt.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied in seinem Urteil vom 18. August 2009, Aktenzeichen: 1 ABR 47/08, dass eine Stellenausschreibung nur in begründeten Fällen auf Berufsanfänger beschränkt werden darf, ansonsten liegt eine indirekte Altersdiskriminierung vor. Das fragliche Unternehmen hat wiederholt in internen Ausschreibungen Kassiererinnen und Verkäuferinnen im ersten Berufsjahr gesucht, um die Stellen möglichst kostensparend zu besetzen. Weil aber Mitarbeiterinnen mit mehr Berufsjahren in der Regel deutlich älter (und auch teurer) sind, läuft diese Beschränkung nach Rechtsansicht des BAG auf eine indirekte Altersdiskriminierung hinaus, die rechtswidrig ist.

Eine derartige Ausschreibung nach Berufsjahren bedeutet somit eine Ungleichbehandlung und muss sachlich begründet sein, ansonsten ist sie rechtswidrig.